



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Vom Erbrecht der Kinder

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Vom Erbrecht der Kinder

Von Justizrat Bamberger=Aschersleben



arl Scheffler hat in der „Neuen Rundschau“ vom Mai 1910 einen Aufsatz unter dem Titel: „Die sichere Versorgung“ veröffentlicht, der wertvolle Anregungen enthält. Er erklärt es für ungesund, daß die Eltern unablässig sorgen und sinnen, wie sie ihren Sprößlingen eine gesicherte Zukunft bereiten und wie sie ihnen die Grausamkeiten des Lebenskampfes ersparen können. Man glaube immer noch für seine Kinder nicht besser sorgen zu können, als indem man Geld für sie anhäuft. Und doch ist ein sattes Zinsbewußtsein das schlimmste Erbe, das man Kindern hinterlassen kann! Die sichere Versorgung vernichtet die Moral der freien Arbeit, die Ethik der Lebenskühnheit, sie weiß nichts von der Poesie der Enthaltbarkeit, nichts von den Freuden des Erwerbens, noch von dem großen Glück der Hoffnung. Man möge der eingeborenen Kraft vertrauen und aus dem Gefühl dieser Kraft das Bewußtsein innerer und äußerer Unversehrtheit entnehmen. Darum sei zu erwägen, ob es nicht allgemeines Gesetz werden könne — nach dem hohen Vorbild von Ernst Abbe in Jena —, seinen Kindern nur das zum Leben Notwendige zu bewilligen, darüber hinaus aber sie auf ihre eigene Kraft zu verweisen. Ob wir nicht eine nationale Wiedergeburt erleben könnten, wenn es möglich wäre, das Erbrecht — scheinbar grausam — zugunsten des Staates zu beschränken.

Ein tiefer Gedanke! Schon John Stuart Mill hat sich in seinen „Grundsätzen der politischen Ökonomie“ (Hamburg 1852, Band I S. 258 ff.) mit der Frage beschäftigt. Nach seiner Meinung ist kein Vater verpflichtet, seine Kinder, nur weil es seine Kinder sind, reich zu hinterlassen, so daß sie eigener Anstrengung überhoben sind. Im Interesse der Gesellschaft, aber auch der Kinder selbst sei es, wenn ihnen ein mäßiges Vermögen, statt eines großen, vermacht werde. Die Wahrheit dieses Gemeinplatzes sei einsichtsvollen Eltern nicht verborgen; sie würden auch häufiger danach verfahren, wenn sie nicht schwach genug wären, nach der Meinung der Leute zu handeln, statt nach dem wahren Vorteil ihrer Kinder. In Hinsicht auf den Genuß des Lebens sei der Unterschied zwischen einem mäßigen Reichtum und einem fünfmal größeren Vermögen unbedeutend, wenn man ihn gegen den Genuß und die dauernden Wohltaten abwäge, die

Grenzboten III 1910

durch anderweitige Verwendung der vier Fünftel erzielt werden könnten. Man solle aufhören zu glauben, das Beste, das man für den Gegenstand seiner Zuneigung tun könne, bestehe darin, immer mehr Geld für ihn aufzuhäufen.

Das sind unbestreitbare Wahrheiten, für die die Erfahrung des täglichen Lebens die Beweise liefert. Menschlich ist es gewiß begreiflich, wenn Eltern sich unausgesetzt bemühen, ihren Kindern eine behagliche Existenz zu sichern, wenn sie meinen, jedes Tausend Mark mehr, das sie ihnen hinterlassen, verbürge sicherer das Lebensglück ihrer Kinder. Und es ist doch ein verhängnisvoller Irrtum. Die Eltern selbst haben in der überwiegenden Mehrzahl das Glück ihres Lebens nicht im bequemen Genuß vorhandenen Reichthums, sondern in angestrenzter Tätigkeit, in der Freude am Erwerb, an der Fürsorge für ihre Familie gefunden. In bester Absicht bringen sie ihre Kinder um dieses Glücksgefühl, indem sie ihnen ein fertiges Vermögen in den Schoß werfen. Die Not treibt zur Arbeit, nicht der Überfluß. Der Kaufmann setzt sich erst dann zur Ruhe, wenn er genug zu leben hat; der Beamte läßt sich pensionieren, sobald er durch seine Tätigkeit den Höchstbetrag der Pension erreicht hat. Ist aber das regelmäßige Ziel der Lebensarbeit durch die Freigebigkeit der Eltern von vornherein gegeben, so wird damit dem Sohne der stärkste Antrieb, die eigene Persönlichkeit im Kampf des Lebens einzusetzen, entzogen; wenn er sich sagt und glaubt, was andere ihm sagen, daß er es ja nicht nötig habe, zu arbeiten, so kann man ihm kaum verdenken, daß er danach handelt. Großer Besitz lähmt naturgemäß die Arbeitslust und damit die Arbeitskraft. Daher kommt es, daß in so vielen Fällen die mit reichem Erbe ausgerüsteten Kinder im Leben nicht vorwärtskommen, daß erworbener Reichthum erfahrungsgemäß mehrere Generationen selten überdauert. Das Gegenteil von dem, was die Liebe der Eltern anstrebt, wird erreicht. Gewiß gibt es auch Verhältnisse, in denen bei großen Mitteln die Arbeit als Selbstzweck erscheint, in denen starker Schaffensdrang immer neue materielle und ideale Werte erzeugt, — aber die Regel ist das nicht.

Legen solche Erwägungen den Gedanken an eine zweckmäßige Änderung des Erbrechts nahe, so erhebt sich das Bedenken, ob es recht ist, an eine so ehrwürdige Institution zu rühren, ob man damit nicht auf eine schiefe Ebene kommt, auf der es kein Halten mehr gibt. Zugegeben ist, daß Änderungen auf wichtigen Rechtsgebieten nur sehr behutsam vorgenommen werden sollen. Doch darf man bezweifeln, ob das in Deutschland derzeit geltende Erbrecht besonderen Anspruch auf pietätvolle Erhaltung, auf Unfehlbarkeit erheben kann. Auf deutschem Boden ist es nicht gewachsen. Es besteht im wesentlichen aus römisch-byzantinischen Gesetzen, wie sie im sechsten Jahrhundert zusammengestellt wurden. Aus einer beklagenswerten Überschätzung der ausländischen Erzeugnisse unterblieb auch die notwendige Fortentwicklung des fremden Rechts. Obwohl sich seit einem halben Jahrtausend auf dem Gebiete des Verkehrs, der Familien- und Gemeindeverhältnisse gründliche Umwälzungen vollzogen haben, obwohl die staatlichen Leistungen und Bedürfnisse unendlich gewachsen sind, blieb das Erb-

recht in seinen Grundzügen immer dasselbe. War es doch ein Teil der „ratio scripta“! Wie wenig es unter diesen Umständen dem Bedürfnis der Gegenwart genügt, ergibt sich schon aus der Wahrnehmung, daß der Familienvater nicht etwa nur in außerordentlichen Fällen, sondern regelmäßig die Errichtung letztwilliger Verfügungen für notwendig hält. Diese wären nur ausnahmsweise erforderlich, wenn das Gesetz selbst den Erbgang so geordnet hätte, wie vernünftige Familienväter es wünschen. Vernünftige Familienväter wünschen aber nicht, daß bei ihrem Ableben die Mutter ihrer Kinder auf den vierten Teil des Nachlasses angewiesen wird; sie sind sehr erstaunt, wenn sie erfahren, daß dies Rechts ist. Sie wünschen auch nicht, daß die Kinder bei der Erbschaft in gleiche Teile gehen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Lebensalters, des Geschlechts, des Gegenstandes des Nachlasses. Wenn beim Tode des Vaters drei Kinder hinterbleiben im Alter von fünfundzwanzig, achtzehn und zwölf Jahren, so verfährt der kaltherzige römische Jurist — dem das Bürgerliche Gesetzbuch folgt — schablonenhaft und ungerecht, indem er den drei Kindern trotz ihrer verschiedenen wirtschaftlichen Lage die gleichen Teile zuweist. Ebenso bleiben vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Interessen der Landwirtschaft unberücksichtigt, wenn ein zum Nachlaß gehöriges Landgut behandelt wird wie ein Stück Möbel oder ein Wertpapier. Kein einsichtvoller Vater wünscht, daß seine Kinder mit einundzwanzig Jahren den Besitz und die Verwaltung einer großen Erbschaft übernehmen; dennoch schreibt das Gesetz es vor. Ganz unbegreiflich ist es vollends, daß beim Mangel von nahen Angehörigen auch die allerentferntesten Verwandten in infinitum als lachende Erben auf den Plan treten, wenn auch der Erblasser von ihrer ganzen Existenz nichts gewußt hat, — eine sinnlose Erfindung Justinians aus dem Jahre 543 nach Christi, die man gleichfalls in das deutsche Gesetz für das zwanzigste Jahrhundert übernommen hat. (Vgl. meine Schrift: „Erbrechtsreform“, Berlin 1908, J. Guttentag.) — Solche Bestimmungen stehen in Widerspruch mit der Volksüberzeugung, sie bilden den Ausfluß römischen Juristenrechts, nicht deutschen Volksrechts. Sie sind nicht verehrungswürdig, sondern unzulänglich und verbesserungsbedürftig. Also kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß einer Änderung des Erbrechts grundsätzliche Bedenken im Wege ständen. Und so ist es wohl erlaubt, auch die Frage zu prüfen, ob das bisherige Erbrecht der Kinder eine Einschränkung verträgt. Ich bejahe die Frage im Sinne einer nachdrücklichen Besteuerung der Erbschaften der Kinder. In vollem Umfang wird auf diesem Wege das Ziel offenbar nicht erreicht, das Mill und Scheffler verfolgen. Das ist aber auch nicht ausführbar, so sehr es nach der angegebenen Richtung wünschenswert erscheinen mag. Dagegen wird mittelst der empfohlenen Steuer im Ergebnis immerhin eine wohlthätige Beschränkung des Kindererbrechts erzielt. Daß das Erbrecht der Kinder überhaupt Abänderungen zuläßt, zeigt sich schon in der Testierbefugnis des Vaters. Dieser kann nach seinem Belieben das Erbteil eines Kindes bis auf die Hälfte, den Pflichtteil, herabsetzen, — nach englischem Recht sogar ganz darüber verfügen. Eine

weitere Beschränkung hat das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Die hinterbliebene Witwe erhält jetzt ein für allemal den vierten Teil des Nachlasses, wie oben erwähnt, während ihr nach preußischem Recht bis 1900 nur ein Kindesteil zufiel, falls vier oder mehr Kinder vorhanden waren. In solchen Fällen erhalten die Kinder nunmehr erheblich weniger als nach altem Recht; bei einem reinen Nachlaß von 80000 Mark erbt jedes Kind 1000 Mark weniger. Diese Einschränkung hat zu keiner Beschwerde irgendwelcher Art Anlaß gegeben; sie ist in der Bevölkerung wohl ganz unbeachtet geblieben. Man sieht daraus, daß grundsätzlich eine Ermäßigung des Erbrechts der Kinder wohl möglich ist. Vollzieht sie sich im Wege der Besteuerung, so dürfen die Sätze nicht zu niedrig sein, falls sie ihre Wirkung nicht verfehlen soll. Sie darf aber auch nicht zu weit gehen, damit die natürlichen Wünsche der Eltern für ihre Kinder gebührende Berücksichtigung finden. Ich habe in anderem Zusammenhang eine Staffelung von 2 bis 5 Prozent vorgeschlagen für Nachlässe von 500 Mark ansteigend bis zu 1 Million. („Veredelung der Erbschaftssteuer“ in den „Preußischen Jahrbüchern“, November 1909, S. 289 ff.) Es wird sich empfehlen, bei diesen Sätzen zu verbleiben.

So führt unsere Betrachtung zu einem im ersten Augenblick überraschenden Ergebnis. Die Erbschaftssteuer für Kinder muß nicht allein im Interesse der Staatsraison gefordert werden als eine für die Gesamtheit unabweisbar notwendige Einnahmequelle des Reiches, sondern ebenso sehr im wohlverstandenen Interesse der Familie, im Interesse des Familiensinnes, zur Minderung eines schädlichen Übermaßes, zur Erhaltung der Arbeitslust und Arbeitskraft der nachfolgenden Geschlechter!



Die Deutsche Kommunalbank^{*)}

Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel-Berlin



eit einigen Monaten wird in der Tages- und Fachpresse die Frage der Errichtung einer Deutschen Kommunalbank besprochen, nachdem schon vorher der Plan einer Deutschen Städtebank die Öffentlichkeit beschäftigt hatte.

Das Problem der Organisation und Zentralisation des Kommunalkredits wird seit etwa fünfzehn Jahren und zwar vorwiegend von städtischen Theoretikern und Praktikern erörtert. Lesthin wurde im Juli 1908 über diese Frage auf dem deutschen Städtetage in München eingehend verhandelt und

^{*)} Nach den Materialien über die Deutsche Kommunalbank, insbesondere der Denkschrift über diese, bearbeitet von Landrat Trüstedt in Berent.